



29/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz  
A-1014 WIEN, KOHLMARKT 8-10

Wien, am 12. April 1996  
Telefon (0222) 534 24-0  
Telefax (0222) 534 24-520  
Telex 1-36847 OEPA A  
DVR: 0078018

780-GR/96

An den/die/das

Präsidium des Nationalrats

Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Bundeskanzleramt - Abt. I/5

Bundeskanzleramt - Abt. I/11

Bundeskanzleramt - Abt. I/12

Bundeskanzleramt - Sektion II

Bundeskanzleramt - Sekt. IV

Bundeskanzleramt - Kabinett des Herrn Vizekanzlers

Bundeskanzleramt - Bundesministerium für Frauenangelegenheiten

zH. Fr. Bundesminister Helga KONRAD

Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretärs

Mag. Karl SCHLÖGL

Bundeskanzleramt - Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten -

Büro der Frau Staatssekretärin Dr. Benita FERRARO-WALDNER

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz

Bundesministerium für Finanzen

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für Umwelt

Bundesministerium für Jugend und Familie

Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

**Gesetzentwurf**

Zl.	29-GE/19 96
Datum	10. 5. 1996
Verteilt	17. 5. 96

*Dr. Labusda*

- 2 -

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr – Sektion V

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Rechnungshof

Volksanwaltschaft

Finanzprokuratur

Österr. Statistisches Zentralamt

Büro des Datenschutzrates

Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Amt der Kärntner Landesregierung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Amt der Salzburger Landesregierung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Amt der Tiroler Landesregierung

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Amt der Wiener Landesregierung

Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung

Österreichischer Städtebund

Österreichischer Gemeindebund

Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern

Konferenz der Vorsitzenden der UVS

Wirtschaftskammer Österreich

Bundesarbeitskammer

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Vereinigung Österreichischer Industrieller

Institut für Europarecht der Universität Wien

Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Graz

Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien

- 3 -

Zentrum für Europäisches Recht – Neue Universität Innsbruck

Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Salzburg

Forschungsinstitut für Europarecht – Neue Universität Linz

Rechtswissenschaftliche Fakultät Linz

ARGE – Daten

Handelsverband – Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels

Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie

Österreichischer Verein der Gesetzgebungslehre

Österreichisches Normungsinstitut

Österreichische Notariatskammer

Österreichische Patenanwaltskammer

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Verein für Konsumenteninformation

Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

Ring der Industrie- und Patentingenieure Österreichs

Österreichische Landesgruppe der AIPPI

Österreichische Landesgruppe der Union der europäischen Patentanwälte

Österreichischer Patentinhaber- und Erfinderverband

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend ergänzende Schutzzertifikate

(Schutzzertifikatgesetz 1996 – SchZG 1996);

Begutachtung

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelenheiten, Referat für den gewerblichen Rechtsschutz, beeckt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend ergänzende Schutzzertifikate (Schutzzertifikatgesetz 1996 – SchZG 1996) samt Vorblatt und Erläuterungen sowie einer zur besseren Übersichtlichkeit erstellten Gegenüberstellung des Schutzzertifikatgesetzes mit dem Entwurf eines Schutzzertifikatgesetzes 1996 zur Begutachtung und Stellungnahme bis 1.Juli 1996 zu übermitteln. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, daß gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken bestehen.

- 4 -

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ.602.271/1-V/6/85, ergeht außerdem das Ersuchen, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Referat für den gewerblichen Rechtsschutz, hievon zu verständigen.

Beilagen

Für den Bundesminister:

**Dr. O. Rafeiner**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*O. Rafeiner*

## Entwurf

### Bundesgesetz betreffend ergänzende Schutzzertifikate (Schutzzertifikatsgesetz 1996 – SchZG 1996)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Schutzzertifikate, die in Österreich geltende Patente ergänzen, werden vom Österreichischen Patentamt nach Maßgabe von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die Schaffung ergänzender Schutzzertifikate erteilt.

§ 2. (1) Die Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikats hat beim Österreichischen Patentamt schriftlich zu erfolgen. Sie unterliegt einer Anmeldegebühr in der Höhe von 3000 S.

(2) Entspricht die Anmeldung nicht den vorgeschriebenen Erfordernissen, so ist der Anmelder aufzufordern, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Werden die Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, ist die Anmeldung zurückzuweisen.

§ 3. (1) Die Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats erfolgt ohne Prüfung darüber, ob für das Erzeugnis vom Österreichischen Patentamt bereits ein Zertifikat erteilt wurde und ob die der Erteilung zugrunde liegende Genehmigung die erste Genehmigung für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses in Österreich ist.

(2) Lizenzen, Vorbenützerrechte sowie Zwischenbenützerrechte am Grundpatent gelten, soweit keine entgegenstehenden Vereinbarungen getroffen wurden oder Entscheidungen ergangen sind, auch für das ergänzende Schutzzertifikat.

§ 4. (1) Für jedes ergänzende Schutzzertifikat sind nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Dauer Jahresgebühren zu zahlen. Die Jahresgebühr beträgt

für das erste Jahr ..... 28 000 S,  
für das zweite Jahr ..... 32 000 S,  
für das dritte Jahr ..... 36 000 S,  
für das vierte Jahr ..... 40 000 S,  
für das fünfte Jahr ..... 44 000 S.

(2) Die Jahresgebühren werden jeweils für das kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Tag des Wirksamwerdens fällt. Sie können drei Monate vor ihrem Fälligkeitstag gezahlt werden und sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Fälligkeitstag zu zahlen. Bei jeder Zahlung nach dem Fälligkeitstag ist neben der Jahresgebühr ein Zuschlag von 20 v. H. zu zahlen.

(3) Wird das Schutzzertifikat erst nach dem Tag des Wirksamwerdens rechtskräftig erteilt, so sind die inzwischen fällig gewordenen Jahresgebühren innerhalb von sechs Monaten ab Zustellung des Erteilungsbeschlusses ohne Zuschlag zu zahlen.

(4) Die Jahresgebühren können von jeder an dem Schutzzertifikat interessierten Person gezahlt werden.

(5) Alle gezahlten, noch nicht fällig gewordenen Jahresgebühren werden zurückerstattet, wenn das Schutzzertifikat erlischt oder nichtig erklärt wird.

§ 5. (1) Zur Beschußfassung und zu den sonstigen Erledigungen in Angelegenheiten von ergänzenden Schutzzertifikaten ist, soweit nicht anders bestimmt, das Österreichische Patentamt zuständig. Im Patentamt richtet sich die Zuständigkeit nach der Geschäftsverteilung in Patentangelegenheiten, wobei die Zuständigkeit für das Verfahren zur Erteilung von ergänzenden Schutzzertifikaten jener für das Verfahren zur Erteilung von Patenten entspricht.

(2) Über die Nichtigerklärung eines Schutzzertifikats auf Grund des Erlöschens des Grundpatents vor Ende der gesetzlichen Höchstdauer oder der vollständigen Nichtigerklärung des Grundpatents entscheidet die Nichtigkeitsabteilung auf Antrag oder von Amts wegen durch ein rechtskundiges Mitglied ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

– 3 –

§ 6. (1) Beim Patentamt ist ein Schutzzertifikatsregister zu führen; es hat die Registernummer, den Namen und die Anschrift des Inhabers des Schutzzertifikats und gegebenenfalls seines Vertreters, die Bezeichnung des Erzeugnisses, die Nummer und den Zeitpunkt der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses in Österreich und gegebenenfalls die Nummer und den Zeitpunkt der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses im Europäischen Wirtschaftsraum, den Beginn und das Ende der Laufzeit des Schutzzertifikats sowie die Nummer und den Titel des Grundpatents zu enthalten. Weiters sind das Erlöschen, die Rücknahme, die Nichtigerklärung, die Aberkennung, Abhängigerklärungen und Übertragungen des Schutzzertifikats, Nennungen als Erfinder, Lizenzteinräumungen, Pfandrechte und sonstige dingliche Rechte am Schutzzertifikat, Vorbenützerrechte, Zwischenbenützerrechte, Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, Feststellungsentscheidungen, Streitanmerkungen sowie Hinweise auf nach § 7 in sinngemäßer Anwendung des § 156 Abs.2 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr.259, übermittelte Urteile sowie die Rücknahme, die Nichtigerklärung und die Aberkennung des Grundpatents in das Register einzutragen.

(2) Das Schutzzertifikatsregister steht jedermann zur Einsicht offen. Auf Verlangen ist ein beglaubigter Registerauszug auszustellen.

§ 7. Auf angemeldete und erteilte ergänzende Schutzzertifikate und Verfahren, die diese Schutzzertifikate betreffen, sind ergänzend zu den Bestimmungen von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die Schaffung ergänzender Schutzzertifikate und dieses Bundesgesetzes die §§ 8 bis 11, 14 bis 27, 30 bis 45, 46 Abs.2 und 3, §§ 47, 48 Abs.2 und 3, §§ 49 bis 57, 57b bis 61, 62 Abs.1, 2 und 7, §§ 63, 64, 66 bis 79, 80 Abs.2, §§ 81 bis 86, 90, 92, 112 bis 165, 168, 169 und 172a bis 173a des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr.259, sinngemäß anzuwenden; die im § 132 Abs.1 lit.b des Patentgesetzes 1970 vorgesehene Verfahrensgebühr entspricht der Anmeldegebühr gemäß § 2 Abs.1.

§ 8. Hinweise betreffend ergänzende Schutzzertifikate, die aufgrund der im § 7 angeführten Bestimmungen zu erfolgen haben, sind im Patentblatt zu veröffentlichen.

– 4 –

§ 9. Die in diesem Bundesgesetz genannten bundesgesetzlichen Bestimmungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit § 7 in Verbindung mit § 173 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr.259, nicht anders bestimmt, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

§ 11. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Schutzzertifikatsgesetz, BGBl.Nr.635/1994, außer Kraft.

(2) Auf Schutzzertifikate, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wirksam geworden sind, ist § 2 des Schutzzertifikatsgesetzes, BGBl.Nr.635/1994, weiter anzuwenden.

## Vorblatt

### Problem:

Das Bundesgesetz betreffend ergänzende Schutzzertifikate (Schutzzertifikatsgesetz – SchZG), BGBl.Nr.635/1994, hat sich bei der praktischen Anwendung als änderungsbedürftig herausgestellt.

### Problemlösung:

Erlassung eines neuen Schutzzertifikatsgesetzes.

### Alternativen:

Novelle zum Schutzzertifikatsgesetz.

### Kosten:

Durch die Vollziehung dieses Gesetzes entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten.

### EU-Konformität:

Gegeben.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z 8 B-VG.

Als flankierende legistische Maßnahme zur Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel ist am 1. Juli 1994 das Bundesgesetz betreffend ergänzende Schutzzertifikate (Schutzzertifikatgesetz – SchZG), BGBl.Nr.635/1994, in Kraft getreten (siehe hiezu Erläuternde Bemerkungen zur RV, 1635 BlgNR XVIII GP).

Bei der Anwendung dieses Gesetzes hat sich gezeigt, daß einige Bestimmungen den Erfordernissen der Praxis nicht voll Rechnung tragen. Da sich auch die Erlassung zusätzlicher Bestimmungen als notwendig herausgestellt hat, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit und der besseren Übersichtlichkeit von einer Novellierung des Schutzzertifikatgesetzes Abstand genommen und statt dessen der Ausarbeitung eines neuen Gesetzes der Vorzug gegeben.

## Besonderer Teil

### Zu § 1:

§ 1 entspricht inhaltlich dem § 1 Abs.1 des Schutzzertifikatsgesetzes (SchZG), BGBl.Nr.635/1994. Die geänderten Formulierungen dienen lediglich der Präzisierung ("werden erteilt" statt "können angemeldet werden") bzw. tragen dem Umstand Rechnung, daß Österreich nunmehr Mitglied der Europäischen Union ist (Streichung der Worte "in Österreich übernommenen").

### Zu § 2:

Auch die Neuformulierung dieser Bestimmung dient vordringlich der Präzisierung und bringt grundsätzlich keine Änderung der Rechtslage mit sich. Schon bisher ist normiert, daß die Anmeldung in der vorgeschriebenen schriftlichen Form entweder durch unmittelbare Überreichung oder durch die Post zu erfolgen hat (§ 1 Abs.2 SchZG) und einer Anmeldegebühr von 3000 S unterliegt (§ 2 Abs.1 SchZG). Eine genaue Regelung der Art der Einreichung erübrigts sich jedoch, da diese bereits im § 1 der Patentamtsverordnung – PAV, PBl. 1990, 161 idF PBl. 1994, 66, festgelegt ist, der auch für Schutzzertifikate gilt (vgl. § 7 iVm § 68 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr.259). Abs.2 stellt klar, daß die Anmeldung, wenn sie den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht entspricht, zu bemängeln und bei Nichtbehebung der Mängel innerhalb der gesetzten Frist zurückzuweisen ist.

### Zu § 3:

Die Praxis hat gezeigt, daß die Prüfung darüber, ob für das Erzeugnis vom Österreichischen Patentamt bereits ein Zertifikat erteilt wurde und ob die der Erteilung zugrunde liegende Genehmigung die erste Genehmigung für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses in Österreich ist, zu einer Verzögerung und Verkomplizierung des Erteilungsverfahrens führt. Dies vor allem deshalb, weil es bezüglich der Interpretation des Begriffes "Erzeugnis" in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft noch immer keine einheitliche Erteilungspraxis und Rechtsprechung gibt. Durch Abs.1 dieser Bestimmung macht Österreich von den den Mitgliedstaaten im Art.10 Abs.5 der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 eingeräumten und

auch im Entwurf einer Verordnung (EG) über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, bei Erteilung eines Schutzzertifikats auf diese Prüfung zu verzichten. Sowohl im Art.5 der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 als auch im Entwurf einer Verordnung (EG) über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel ist bezüglich der Wirkungen des Zertifikats normiert, daß das Zertifikat denselben Beschränkungen und Verpflichtungen wie das Grundpatent unterliegt. Bisher ist im § 5 SchZG vorgesehen, daß sämtliche das Grundpatent betreffenden Eintragungen auch für das Schutzzertifikat gelten. Diese Regelung hat allerdings zu Unklarheiten Anlaß gegeben. § 3 Abs.2 des Entwurfs legt nun ausdrücklich fest, welche Beschränkungen und Verpflichtungen des Grundpatents auch für das Zertifikat gelten. Hierbei werden nur jene Beschränkungen und Verpflichtungen aufgenommen, die prinzipiell die Erfindung als solche betreffen, nicht aber auch jene, die dem "Vermögensrecht" Patent zuzuordnen sind (z.B. Pfandrechte).

#### Zu § 4:

Die Höhe der vorgesehenen Jahresgebühren wird unverändert belassen (Abs.1), ebenso die Bestimmungen betreffend die Berechtigung zur Zahlung (Abs.4) und die Rückerstattung (Abs.5). Die im Abs.5 vorgenommene sprachliche Änderung ist darin begründet, daß der Verzicht einen Erlösungstatbestand bildet und daher nicht gesondert erwähnt werden muß. Geändert werden die Bestimmungen betreffend die Fälligkeit der Jahresgebühren. Nach § 2 Abs.3 SchZG entspricht derzeit das Fälligkeitsdatum der Jahresgebühren für Schutzzertifikate dem der Jahresgebühren für Patente. Bei der Anwendung der Bestimmung ergeben sich jedoch insbesondere bezüglich der Fälligkeit der ersten Jahresgebühr für Schutzzertifikate Interpretationsprobleme. Abs.2 des Entwurfs sieht nun vor, daß die Jahresgebühr für das kommende Jahr jeweils am letzten Tag des Monats fällig wird, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Tag des Wirksamwerdens des Schutzzertifikats fällt. Damit wird klargestellt, daß für das Schutzzertifikat von Anfang an eine Jahresgebühr fällig wird, und zwar unabhängig davon, wann das Grundpatent erlischt. Die Festlegung des Fälligkeitstages auf den Monatsletzten erleichtert im übrigen sowohl den Parteien als auch dem Patentamt die Gebührenüberwachung. Die Möglichkeit, daß die

- 3 -

Jahresgebühren drei Monate vor bzw. innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit – in diesem Fall mit Zuschlag – gezahlt werden können, wird beibehalten und ergänzend in Abs.3 eine Bestimmung aufgenommen, die eine parteienfreundliche Regelung für den Fall vorsieht, daß ein Schutzzertifikat erst nach Ablauf der gesetzlichen Höchstdauer des Grundpatents rechtskräftig erteilt wird. Die neuen Zahlungsmodalitäten sollen für alle Schutzzertifikate gelten, die nach Inkrafttreten des SchZG 1996 wirksam werden (vgl. § 11).

Zu § 5:

Abs.1 entspricht wortwörtlich dem § 4 SchZG. Da sämtliche das Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung regelnde Bestimmungen des Patentgesetzes 1970 gemäß § 6 SchZG auch in Schutzzertifikatsangelegenheiten anzuwenden sind, könnten Schutzzertifikate derzeit nur auf Antrag nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung nichtig erklärt werden, und zwar auch in jenen Fällen, bei denen das Grundpatent vor Ende der gesetzlichen Höchstdauer erloschen ist oder zur Gänze nichtig erklärt wurde. Da aber solche Fälle keinesfalls ein derartig aufwendiges und kostenintensives Verfahren rechtfertigen, wird hiefür im § 5 Abs.2 des Entwurfs eine Verfahrensvereinfachung vorgesehen.

Zu § 6:

Gemäß § 6 SchZG iVm § 80 des Patentgesetzes 1970 sind derzeit für Schutzzertifikate die das Patentregister betreffenden Bestimmungen des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden. Auch hier hat die Praxis gezeigt, daß es der Rechtssicherheit dienlicher wäre, eine Bestimmung zu schaffen, die ausdrücklich regelt, welche Eintragungen im Schutzzertifikatsregister vorzunehmen sind. Ergänzend hiezu sieht der Entwurf die sinngemäße Anwendung des § 80 Abs.2 PatG (Aufbewahrungspflicht) vor, da diesbezüglich keine eigene Regelung erforderlich scheint (vgl. § 7).

Zu § 7:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen § 6 SchZG. Auf die Rezipierung einiger Bestimmungen des Patentgesetzes 1970 sowie der Bestimmungen des Patentverträge-Einführungsgesetzes, wurde verzichtet, da ihre sinngemäße Anwendung

- 4 -

insbesondere im Hinblick auf die erweiterten Regelungen des Entwurfs nicht mehr sinnvoll bzw. nötig ist.

Zu §§ 8, 9 und 10 :

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 3, 7 und 9 des Schutzzertifikatsgesetzes, BGBl.Nr.635/1994.

Zu § 11 :

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs wird das Schutzzertifikatsgesetz, BGBl.Nr.635/1994, zur Gänze außer Kraft gesetzt. Lediglich die dort vorgesehene Jahresgebührenregelung (§ 2) soll für Schutzzertifikate, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs wirksam geworden sind, aus Gründen der Rechtssicherheit weitergelten.

## Entwurf

Bundesgesetz betreffend ergänzende  
Schutzzertifikate  
(Schutzzertifikatgesetz - SchZG)

Bundesgesetz betreffend ergänzende  
Schutzzertifikate  
(Schutzzertifikatgesetz 1996 - SchZG  
1996)

§ 1. (1) Schutzzertifikate, die in Österreich geltende Patente ergänzen, können nach Maßgabe von in Österreich übernommenen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die Schaffung ergänzender Schutzzertifikate beim Österreichischen Patentamt angemeldet werden.

§ 1. (2) Die Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikats hat in der vorgeschriebenen schriftlichen Form entweder durch unmittelbare Überreichung oder durch die Post zu erfolgen.

§ 2. (1) Für jedes ergänzende Schutzzertifikat ist bei der Anmeldung eine Anmeldegebühr von 3 000 S zu zahlen.

§ 1. Schutzzertifikate, die in Österreich geltende Patente ergänzen, werden vom Österreichischen Patentamt nach Maßgabe von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die Schaffung ergänzender Schutzzertifikate erteilt.

§ 2. (1) Die Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikats hat beim Österreichischen Patentamt schriftlich zu erfolgen. Sie unterliegt einer Anmeldegebühr in der Höhe von 3000 S.

(2) Entspricht die Anmeldung nicht den vorgeschriebenen Erfordernissen, so ist der Anmelder aufzufordern, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu

beheben. Werden die Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, ist die Anmeldung zurückzuweisen.

§ 3. (1) Die Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats erfolgt ohne Prüfung darüber, ob für das Erzeugnis vom Österreichischen Patentamt bereits ein Zertifikat erteilt wurde und ob die der Erteilung zugrunde liegende Genehmigung die erste Genehmigung für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses in Österreich ist.

§ 5. Eintragungen im Patentregister, die das Grundpatent betreffen, gelten auch für das ergänzende Schutzzertifikat.

(2) Lizenzen, Vorbenützerrechte sowie Zwischenbenützerrechte am Grundpatent gelten, soweit keine entgegenstehenden Vereinbarungen getroffen wurden oder Entscheidungen ergangen sind, auch für das ergänzende Schutzzertifikat.

§ 2.(2) Überdies sind für jedes ergänzende Schutzzertifikat nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Dauer Jahresgebühren zu zahlen. Die Jahresgebühr beträgt

für das erste Jahr .....	28 000 S,
für das zweite Jahr .....	32 000 S,
für das dritte Jahr .....	36 000 S,
für das vierte Jahr .....	40 000 S,

§ 4. (1) Für jedes ergänzende Schutzzertifikat sind nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Dauer Jahresgebühren zu zahlen. Die Jahresgebühr beträgt

für das erste Jahr .....	28 000 S,
für das zweite Jahr .....	32 000 S,
für das dritte Jahr .....	36 000 S,
für das vierte Jahr .....	40 000 S,

für das fünfte Jahr..... 44 000 S.

für das fünfte Jahr..... 44 000 S.

**§ 2.(3) Die Jahresgebühren werden ab Wirksamkeit des ergänzenden Schutzzertifikats**

1. für aufgrund des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr.259, erteilte Patente am Jahrestag der Bekanntmachung der Anmeldung des Grundpatents im Patentblatt oder bei Patenten gemäß § 110 des Patentgesetzes 1970 am Jahrestag der endgültig beschlossenen Erteilung und

2. für aufgrund des Europäischen Patentübereinkommens, BGBl.Nr.350/1979, für die Republik Österreich als benannten Vertragsstaat erteilte Patente am letzten Tag des Monats, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag des Patents fällt, von Jahr zu Jahr im vorhinein fällig und können von jeder an dem Schutzzertifikat interessierten Person gezahlt werden.

**§ 2.(4) Die Jahresgebühren können drei Monate vor ihrer Fälligkeit gezahlt werden. Sie sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Fälligkeit zu zahlen. Bei jeder Zahlung nach dem Fälligkeitstag ist neben der Jahresgebühr ein Zuschlag von 20 v.H. der Jahresgebühr zu zahlen.**

**(2) Die Jahresgebühren werden jeweils für das kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung**

dem Monat entspricht, in den der Tag des Wirksamwerdens fällt. Sie können drei Monate vor ihrem Fälligkeitstag gezahlt werden und sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Fälligkeitstag zu zahlen. Bei jeder Zahlung nach dem Fälligkeitstag ist neben der Jahresgebühr ein Zuschlag von 20 v. H. zu zahlen.

(3) Wird das Schutzzertifikat erst nach dem Tag des Wirksamwerdens rechtskräftig erteilt, so sind die inzwischen fällig gewordenen Jahresgebühren innerhalb von sechs Monaten ab Zustellung des Erteilungsbeschlusses ohne Zuschlag zu zahlen.

**§ 2 Abs.3 letzter Halbsatz**

(4) Die Jahresgebühren können von jeder an dem Schutzzertifikat interessierten Person gezahlt werden.

§ 2.(5) Alle gezahlten, noch nicht fällig gewordenen Jahresgebühren werden zurückerstattet, wenn auf das Schutzzertifikat verzichtet wird oder wenn es erlischt oder nichtig erklärt wird.

(5) Alle gezahlten, noch nicht fällig gewordenen Jahresgebühren werden zurückerstattet, wenn das Schutzzertifikat erlischt oder nichtig erklärt wird.

§ 4. Zur Beschußfassung und zu den sonstigen Erledigungen in Angelegenheiten von ergänzenden Schutzzertifikaten ist, soweit nicht anders bestimmt, das Österreichische Patentamt zuständig. Im Patentamt richtet sich die Zuständigkeit nach der Geschäftsverteilung in Patentangelegenheiten, wobei die Zuständigkeit für das Verfahren zur Erteilung von ergänzenden Schutzzertifikaten jener für das Verfahren zur Erteilung von Patenten entspricht.

§ 5. (1) Zur Beschußfassung und zu den sonstigen Erledigungen in Angelegenheiten von ergänzenden Schutzzertifikaten ist, soweit nicht anders bestimmt, das Österreichische Patentamt zuständig. Im Patentamt richtet sich die Zuständigkeit nach der Geschäftsverteilung in Patentangelegenheiten, wobei die Zuständigkeit für das Verfahren zur Erteilung von ergänzenden Schutzzertifikaten jener für das Verfahren zur Erteilung von Patenten entspricht.

(2) Über die Nichtigerklärung eines Schutzzertifikats auf Grund des Erlöschens des Grundpatents vor Ende der gesetzlichen Höchstdauer oder der vollständigen Nichtigerklärung des Grundpatents entscheidet die Nichtigkeitsabteilung von Amts wegen oder über Antrag durch ein rechtskundiges Mitglied ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

§ 6 iVm § 80 PatG

§ 6. (1) Beim Patentamt ist ein Schutzzertifikatsregister zu führen; es hat die Registernummer, den Namen und die Anschrift des Inhabers des Schutzzertifikats und gegebenenfalls seines Vertreters, die Bezeichnung des Erzeugnisses, die Nummer und den Zeitpunkt der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses in Österreich und gegebenenfalls die Nummer und den Zeitpunkt der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses im Europäischen Wirtschaftsraum, den Beginn und das Ende der Laufzeit des Schutzzertifikats sowie die Nummer und den Titel des Grundpatents zu enthalten. Weiters sind das Erlöschen, die Rücknahme, die Nichtigerklärung, die Aberkennung, Abhängigerklärungen und Übertragungen des Schutzzertifikats,

Nennungen als Erfinder, Lizenzinräumungen, Pfandrechte und sonstige dingliche Rechte am Schutzzertifikat, Vorbenützerrechte, Zwischenbenützerrechte, Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, Feststellungsentscheidungen, Streitanmerkungen sowie Hinweise auf nach § 7 in sinngemäßer Anwendung des § 156 Abs.2 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr.259, übermittelte Urteile sowie die Rücknahme, die Nichtigerklärung und die Aberkennung des Grundpatents in das Register einzutragen.

(2) Das Schutzzertifikatsregister steht jedermann zur Einsicht offen. Auf Verlangen ist ein beglaubigter Registerauszug auszustellen.

§ 6. Auf angemeldete und erteilte ergänzende Schutzzertifikate und Verfahren, die diese Schutzzertifikate betreffen, sind ergänzend zu den Bestimmungen von in Österreich übernommenen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die Schaffung ergänzender Schutzzertifikate und dieses Bundesgesetzes die §§ 6 bis 27, 29 bis 57, 57b bis 61, 62 Abs.1, 2 und 7, §§ 63, 64, 66 bis 86, 90, 110, 112 bis 165, 168, 169, 172a, 173 und 173a des

§ 7. Auf angemeldete und erteilte ergänzende Schutzzertifikate und Verfahren, die diese Schutzzertifikate betreffen, sind ergänzend zu den Bestimmungen von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die Schaffung ergänzender Schutzzertifikate und dieses Bundesgesetzes die §§ 8 bis 11, 14 bis 27, 30 bis 45, 46 Abs.2 und 3, §§ 47, 48 Abs.2 und 3, §§ 49 bis 57, 57b bis 61, 62 Abs.1, 2 und 7, §§ 63, 64, 66 bis 79, 80 Abs.2, §§ 81 bis 86, 90, 92, 112 bis 165,

Patentgesetzes 1970, BGBI.Nr.259, sowie die §§ 10, 11 und 12 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, BGBI.Nr.52/1979, sinngemäß anzuwenden; die im § 132 Abs.1 lit.b des Patentgesetzes 1970 vorgesehene Verfahrensgebühr entspricht der Anmeldegebühr gemäß § 2 Abs.1.

168, 169, und 172a bis 173a des Patentgesetzes 1970, BGBI.Nr.259, sinngemäß anzuwenden; die im § 132 Abs.1 lit.b des Patentgesetzes 1970 vorgesehene Verfahrensgebühr entspricht der Anmeldegebühr gemäß § 2 Abs.1.

§ 3. Hinweise betreffend ergänzende Schutzzertifikate, die aufgrund der im § 6 angeführten Bestimmungen zu erfolgen haben, sind im Patentblatt zu veröffentlichen.

§ 8. Hinweise betreffend ergänzende Schutzzertifikate, die aufgrund der im § 7 angeführten Bestimmungen zu erfolgen haben, sind im Patentblatt zu veröffentlichen.

§ 7. Die in diesem Bundesgesetz genannten bundesgesetzlichen Bestimmungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9. Die in diesem Bundesgesetz genannten bundesgesetzlichen Bestimmungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit § 6 in Verbindung mit § 173 des Patentgesetzes 1970, BGBI.Nr.259, nicht anders bestimmt, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit § 7 in Verbindung mit § 173 des Patentgesetzes 1970, BGBI.Nr.259, nicht anders bestimmt, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Beschlusses Nr.7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994 in

§ 11. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Schutzzertifikatgesetz, BGBI.Nr.635/1994, außer Kraft.

Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem im Abs.1 genannten Zeitpunkt in Kraft treten.

(2) Auf Schutzzertifikate, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wirksam geworden sind, ist § 2 des Schutzzertifikatsgesetzes, BGBI.Nr.635/1994, weiter anzuwenden.